

## VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

## Schuldbetreibung und Konkurs

Nr. 69 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung  
Urteil vom 21. Dezember 2012 i.S. A. c. B. und C.  
(5A\_355/2012)

---

Übersetzt von JENNY SCHWOB, lic.iur.

---

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.)

**Vollstreckbare gerichtliche Entscheide schweizerischer und ausländischer Behörden in «Lugano»- oder «Nicht-Lugano»-Staaten als definitive Rechtsöffnungstitel (Art. 80 Abs. 1, 271 Abs. 1 Ziff. 6, 271 Abs. 3 SchKG; Art. 9 BV).** *Ein definitiver Rechtsöffnungstitel nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ist ein vollstreckbarer gerichtlicher Entscheid gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG, der von einer schweizerischen oder einer ausländischen Behörde ergangen ist. Es kann sich dabei um ein «Lugano»- oder um ein «Nicht-Lugano-Urteil» handeln; ausländische Schiedssprüche sind eingeschlossen. Willkürfrei ist anzunehmen, dass der Arrestrichter vorfrageweise die Vollstreckbarkeit des ausländischen «Nicht-Lugano»-Urteils oder eines Schiedsspruchs summarisch anhand des glaubhaft gemachten Sachverhalts prüfen muss. Gegen diesen provisorischen Entscheid steht das Einspracheverfahren gegen den Arrestbefehl mit der vertieften Prüfung der Voraussetzungen zur Verfügung.*

### Sachverhalt:

Am 14. April 2011 fällte ein in London (GB) tätiger Einzelschiedsrichter einen Schiedsspruch in einer Streitigkeit vertraglicher Natur zwischen B. und C. als Klägerinnen und einer Drittgesellschaft sowie A. als Beklagte. Er erklärte namentlich, dass A. Vertragspartei des streitigen Vertrages (Share Purchase Agreement) sei, seiner Zuständigkeit als Einzelschiedsrichter unterstehe, und ordnete

an, die Beklagten hätten den Klägerinnen den Betrag von USD 5 000 000 zu erteilen, ihnen ihre Honorare und Gerichtskosten in der Höhe von USD 136 195 zurückzuerstatten und ihnen Zinse zum Satz von 1,25% jährlich auf dem gesamten oder einem Teil des Betrages von USD 5 407 955 zu bezahlen, der noch geschuldet war zwischen dem Zeitpunkt des Empfangs des Schiedsspruches und dem Datum der vollständigen Zahlung des Betrages von USD 5 407 955, plus die allfälligen kumulierten Zinse.

Am 5. Juli 2011 ersuchten B. und C. den Friedensrichter des Bezirkes Nyon, gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG die Parzelle xxx der Gemeinde D., Eigentum von A., alle darin befindlichen, dem Genannten gehörenden Möbel und alle ihm gehörenden Guthaben und Vermögenswerte, welcher Art und in welcher Währung sie seien, im Gewahrsam der E. AG in F., bis zum Betrage von Fr. 4 587 568.–, nebst Zins zu 1,25% jährlich ab dem 21. April 2011, mit Arrest belegen zu lassen. Zur Begründung ihres Ersuchens brachten sie namentlich eine beglaubigte Kopie des Schiedsspruches vom 14. April 2011 bei, eine Kopie des Schreibens des Schiedsgerichtes vom 29. Juni 2011 mit der Bestätigung, dass der Schiedsspruch den Beklagten am 21. April 2011 zugestellt worden war, ein Affidavit vom 28. Juni 2011, welches von einem britischen Anwalt ausgestellt worden war und angab, dass der Schiedsspruch endgültig und vollstreckbar geworden sei, und einen Grundbuchauszug von D.

Am gleichen Tage befahl der Friedensrichter den verlangten Arrest und verpflichtete die Geschuchsteller zu einer Sicherheitsleistung von Fr. 50 000.–.

A. erhob Einsprache gegen den Arrestbefehl. Er macht im Wesentlichen geltend, dass mangels vorgängigem Exequatur im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens der Schiedsspruch vom 14. April 2011 keinen definitiven Rechtsöffnungstitel darstelle, sodass die Voraussetzungen des Arrestes von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 nicht erfüllt seien.

Mit Entscheid vom 11. Oktober 2011 hiess der Friedensrichter die Einsprache gegen den Arrestbefehl gut. Kurz gesagt erwog er, dass ein ausländisches Urteil, um als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG zu gelten, die Anerkennungsvoraussetzungen der Art. 25–31 IPRG oder der internationalen Abkommen erfüllen müsse. Vorliegend müsse die Antrag stellende Partei gemäss dem Übereinkommen von New York vom 10. Juni 1958, um die Anerkennung und die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches zu erlangen, namentlich das Original der Vereinbarung, auf die sich Artikel II bezieht, oder eine Kopie, welche die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Echtheit enthält, beibringen, nämlich derjenigen Vereinbarung, durch die sich die Parteien verpflichten, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten vertraglichen oder nichtvertraglichen Rechtsverhältnis entstanden sind oder entstehen könnten, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, sofern die Streitfrage auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann. Nun hätten die Gläubiger vorliegend weder das Original noch eine gleichlautende beglaubigte Kopie der von den Parteien unterzeichneten Schiedsklausel beige-

bracht, sodass sie die Voraussetzungen der Anerkennung und der Vollstreckung des Schiedsurteils nicht glaubhaft gemacht hätten.

Mit Urteil vom 12. April 2012 hiess die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts Waadt die von B. und C. gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde gut. Es änderte diesen in dem Sinne, dass die Einsprache gegen den Arrestbefehl abgewiesen und die Anordnung vom 5. Juli 2011 bestätigt wurde.

Mit Rechtschrift vom 14. Mai 2012 reicht A. Beschwerde in Zivilsachen gegen dieses Urteil ein. Er beantragt hauptsächlich dessen Änderung, in dem Sinne, dass die Beschwerde abgewiesen, die Einsprache gegen den Arrest gutgeheissen und der Arrestbefehl widerrufen wird. Eventualiter beantragt er dessen Aufhebung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen. Im Wesentlichen macht er Willkür (Art. 9 BV) bei der Anwendung von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG und bei der Beweiswürdigung geltend sowie Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV).

Die zur Einreichung ihrer Stellungnahme aufgeforderten Beschwerdegegner beantragten Abweisung der Beschwerde, während die kantonale Instanz sich auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides bezog.

#### Aus den Erwägungen:

1.–2. [...]

3.

3.1 Die kantonale Behörde erwog, dass der Arrest gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG bei Vorlage eines ausländischen, ausserhalb des Anwendungsbereichs des LugÜ gefällten Urteils befohlen werden könne, ohne einen vorgängigen Exequatur-Entscheid. Es verhalte sich gleich bei einem Schiedsspruch. Nach ihr kann die auf die Wahrscheinlichkeit beschränkte Prüfung der Vollstreckbarkeit dieser Urteile und Schiedssprüche vorfrageweise im Arrestverfahren stattfinden.

3.2 Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, ein ausländischer Schiedsspruch stelle keinen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG dar, solange er nicht Gegenstand eines vorgängigen Exequatur-Verfahrens gewesen sei. Nur der Gläubiger, der ein Urteil aus einem Mitgliedstaat des LugÜ besitze, könne direkt beim Arrestrichter beantragen, diesen Entscheid inzident zu anerkennen und ihn als vollstreckbar zu erklären.

3.3 Die Beschwerdegegner halten im Wesentlichen dem Beschwerdeführer entgegen, dass Art. 80 SchKG mit dem Randtitel «Rechtsöffnungstitel» nicht zwischen einem schweizerischen und einem ausländischen Urteil unterscheide. Der Schuldner könne höchstens die aus einem Staatsvertrag oder aus dem IPRG her-

geleiteten Einwendungen geltend machen (Art. 80 Abs. 3 SchKG). Im Übrigen sei die Frage der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils in der Schweiz eine dem Rechtsöffnungsrichter unterstehende Vorfrage; dieser sei nicht verpflichtet, ausdrücklich das Exequatur auszusprechen. Somit müsse der Gläubiger im Stadium des Arrestes nur glaubhaft machen, dass die definitive Rechtsöffnung erteilt werden könne.

Jede andere Auslegung verstiesse nicht nur gegen den klaren Wortlaut von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG, sondern auch gegen den Willen des Gesetzgebers, der die ausländischen Urteile in Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG einbeziehen wollte; eine gegenteilige Interpretation würde Ungleichheiten zwischen den Gläubigern im Besitze eines Lugano-Urteils und den anderen schaffen. Vom Gläubiger zu verlangen, dass er im Stadium der Arrestbewilligung einen als vollstreckbar erklärten Titel vorlege oder auch dass er genau die Verwirklichung der Voraussetzungen dessen Exequaturs beweise, sei ausserdem nicht vereinbar mit Art. 272 SchKG, der einzig vorsehe, dass der Gläubiger einen Arrestfall glaubhaft mache.

4.

Es ist zu bestimmen, ob es willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist zu erwägen, dass der Arrestrichter inzident ein ausländisches, in einem Staat, der nicht Vertragspartei des LugÜ ist, ergangenes Urteil oder einen ausländischen Schiedsspruch als vollstreckbar erklären kann, sodass dieser Entscheid als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG gilt.

Gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG kann der Gläubiger einer verfallenen und nicht pfandgesicherten Schuld ein Arrestbegehren stellen betreffend die Vermögenswerte des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, wenn er gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt. Gemäss Art. 271 Abs. 3 SchKG entscheidet das Gericht in den unter Abs. 1 Ziff. 6 genannten Fällen, die ein in einem ausländischen Staat, Vertragspartei des LugÜ, ergangenes Urteil betreffen, auch über dessen Vollstreckbarkeit.

4.1 Das Gesetz wird in erster Linie nach seinem Wortlaut interpretiert (wörtliche Auslegung). Wenn der Text nicht vollkommen klar ist, wenn mehrere Auslegungen möglich sind, muss der Richter die richtige Bedeutung der Norm vor allem im Hinblick auf den Willen des Gesetzgebers suchen, wie er namentlich aus den Gesetzesmaterialien hervorgeht (historische Auslegung), den Zweck der Bestimmung, ihren Sinn und Geist sowie die Werte, auf denen sie beruht, insbesondere das geschützte Interesse (teleologische Auslegung) oder auch ihren Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Bestimmungen (systematische Auslegung; BGE 138 III 166 E. 3.2 = Pra 2012 Nr. 102; BGE 136 III 283 E. 2.3.1 = Pra 2011 Nr. 29; BGE 135 III 640 E. 2.3.1 = Pra 2010 Nr. 73). Wenn das Bundesgericht ein Gesetz auslegen muss, nimmt es eine pragmatische Haltung ein, indem es diesen verschiedenen Auslegungsmethoden folgt, ohne sie

einer Prioritätsordnung zu unterstellen (BGE 137 III 344 E. 5.1 = Pra 2012 Nr. 7; BGE 133 III 257 E. 2.4; 131 III 623 E. 2.4.4 mit Hinweisen = Pra 2006 Nr. 131).

4.2 Der Text von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG erwähnt einen «definitiven Rechtsöffnungstitel» (titre de mainlevée définitive; titolo definitivo di rigetto dell'opposizione). Ein definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG ist ein «vollstreckbarer gerichtlicher Entscheid». Ganz wie diese letztere Bestimmung unterscheidet Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG weder zwischen den von einer schweizerischen oder einer ausländischen Behörde gefällten Urteilen noch, in diesem Falle, zwischen den «Lugano»- oder «Nicht-Lugano»-Urteilen. Aus Art. 81 Abs. 3 SchKG geht auch hervor, dass der Begriff der «definitiven Rechtsöffnung» die «in einem anderen Staat» ergangenen Urteile einbezieht.

4.3 Art. 271 SchKG wurde am 1. Januar 2011 anlässlich des Inkrafttretens des revidierten LugÜ von 2007 geändert.

4.3.1 Vor der Revision dieser Bestimmung konnte der Gläubiger, der ein vollstreckbares ausländisches Urteil – oder einen vollstreckbaren ausländischen Schiedsspruch – besass und dessen Schuldner im Ausland wohnhaft war, diese Sicherungsmassnahme aufgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 aSchKG verlangen, wenn kein anderer Arrestgrund gegeben war. Ein vorgängiges Exequatur-Verfahren (vgl. Art. 28 ff. IPRG) war nicht nötig. Der Arrestrichter konnte folglich selbst, inzident, beurteilen, ob der ausländische Entscheid, auf den sich das Arrestbegehren stützte, gemäss den Bestimmungen des IPRG oder eines Staatsvertrages vollstreckbar war; dies nach einer summarischen Prüfung des Rechts, die auf dem bloss glaubhaft gemachten Sachverhalt beruhte. Die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils wurde dann definitiv im ordentlichen Prozess zur Arrestprosequierung beurteilt (BGE 126 III 156 E. 2 = Pra 2000 Nr. 187; Urteile 5A\_501/2010 vom 20. Januar 2011 E. 2.3.2; 5P.353/2004 vom 21. Februar 2005 E. 2.1; vgl. namentlich URS BOLLER, Arrest gestützt auf ausländische Entscheide – Erste Erfahrungen mit dem neuen Arrestrecht, ZZZ 2011/2012 S. 33 ff., 37; KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE, 2009, N. 11 zu Art. 271 SchKG; GEORG NÄGELI/DARIO MARZORATI, Der definitive Rechtsöffnungstitel als neuer Arrestgrund – ein vollstreckungsrechtlicher Zankapfel, Jusletter 10. September 2012, N. 7; CR LP-STOFFEL/CHABLOZ, 2005, N. 72 zu Art. 271 SchKG).

4.3.2 Gemäss der Botschaft vom 18. Februar 2009 zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano (BBl 2009 1777 ff. [zu 4.1, S. 1820 f.]) muss, da das revidierte LugÜ mit dem erstinstanzlichen Exequatur einen unbedingten Anspruch auf ein Sicherungsmittel gewährt (vgl. Art. 47 Abs. 2 LugÜ), das Vorliegen eines definitiven

Rechtsöffnungstitels als Arrestgrund in die Ziff. 6 von Art. 271 Abs. 1 SchKG aufgenommen werden. Doch geht der neue Arrestgrund über die Ziele des revLugÜ hinaus. Da er für sämtliche definitiven Rechtsöffnungstitel anwendbar ist, ist er auch auf schweizerische definitive Rechtsöffnungstitel anwendbar (zu 2.7.5.2, S. 1816) und grundsätzlich auf ausländische Urteile, die ausserhalb des Anwendungsbereichs des LugÜ ergangen sind (zu 4.1, S. 1821). Durch die neue Ziff. 6 wird folglich der Verweis auf die vollstreckbaren Urteile, den Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 in seiner alten Fassung (a.a.O.) vorsah, überflüssig. Denn, wenn ein solches Urteil vorliegt, ist der Arrestgrund von Ziff. 6 gegeben und die zusätzlichen in Ziff. 4 vorgesehenen Voraussetzungen müssen nicht geprüft werden. Folglich wurde der Satzteil «oder auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil», der in Ziff. 4 enthalten war, gestrichen (a.a.O.). Die Botschaft präzisiert noch, dass der Gläubiger in den Genuss prozessualer Vorteile kommt, «ob das revLugÜ zur Anwendung kommt oder nicht» (zu 6.3, S. 1831 f. [wo zu Unrecht von «Schuldner» und nicht von «Gläubiger» die Rede ist, wie es in den deutschen (S. 1831), italienischen (S. 1490) Versionen der Botschaft der Fall ist]).

Aus dem Gesagten geht hervor, dass das ursprüngliche Motiv zur Revision der Bestimmungen über den Arrest darin bestand, das schweizerische Recht hinsichtlich der Sicherungsmassnahmen in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen des revLugÜ zu bringen. Indessen ging die Revision über dieses ursprüngliche Ziel hinaus und erstreckte sich auf sämtliche Urteile, ob sie schweizerische oder ausländische waren – «Lugano» oder «Nicht-Lugano» –, und verbesserte somit die Lage aller Gläubiger (BOLLER, a.a.O., S. 41). Somit umfasst der Begriff des definitiven Rechtsöffnungstitels alle schweizerischen und ausländischen Urteile (einschliesslich der ausländischen Schiedssprüche). Die Botschaft nimmt nicht auf einen Willen des Gesetzgebers Bezug, die Situation der Gläubiger, welche ein «Nicht-Lugano»-Urteil besitzen, zu verschlechtern, wie oben dargelegt (vgl. oben E. 4.3.1).

4.4 Die Lehre anerkennt quasi einstimmig, dass ein ausländisches «Nicht-Lugano»-Urteil einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG darstellt (contra einzig: BSK SchKG II-STOFFEL, 2. Aufl., 2010, N. 109 zu Art. 271 SchKG).

Hingegen gehen die Meinungen in der Frage auseinander, ob dieses Urteil vorgängig Gegenstand eines unabhängigen und kontradiktorischen Exequatur-Verfahrens bilden muss (vgl. Art. 28 ff. IPRG).

Für gewisse Autoren ist dies der Fall: Nur der Gläubiger mit einem «Nicht-Lugano»-Urteil, dessen Schuldner im Ausland wohnhaft ist, könnte ihrer Meinung nach aufgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG ein Arrestbegehren stellen, ohne vorgängig einen definitiven Exequaturentscheid erlangen zu müssen (DANIEL STAEHELIN, in: Lugano-Übereinkommen [LugÜ], 2. Aufl. 2011, N. 20 ff. zu Art. 47 LugÜ 2007; DERS., Neues Arrestrecht ab 2011, Jusletter 11. Oktober 2010, N. 40 ff.; vgl. auch FLORENCE GUILLAUME/NICOLAS PELLATON, Le séquestre en

tant que mesure conservatoire visant à garantir l'exécution des décisions en application de la Convention de Lugano, in: Quelques actions en exécution, 2011, S. 178 ff., 205 f.; HANS REISER/INGRID JENT-SØRENSEN, Exequatur und Arrest im Zusammenhang mit dem revidierten Lugano-Übereinkommen, SJZ 2011 [107] S. 453 ff., 459; RODRIGO RODRIGUEZ, Sicherung und Vollstreckung nach revidiertem Lugano Übereinkommen, AJP 2009 [12] 1550 ff., 1557).

Für andere Autoren kann der Arrestrichter im Gegenteil die Sicherungsmassnahme aussprechen, nachdem er inzident über die Vollstreckbarkeit des «Nicht-Lugano»-Urteils entschieden hat, dies nach einer summarischen Prüfung des Rechts, die auf einem bloss glaubhaft gemachten Sachverhalt beruht (BOLLER, a.a.O., S. 41 ff.; GRÉGORY BOVEY, La révision de la Convention de Lugano et le séquestre, JdT 2012 II S. 80 ff., 83 f.; CR LDIP-UCHER, 2011, N. 18 zu Art. 29 IPRG; DOMINIK GASSER/RAHEL MÜLLER/TAMARA PIETSCH-KOJAN, Ein Jahr Schweizerische ZPO – ein Erfahrungsbericht, Anwaltsrevue 2012 S. 8 ff., 14 f.; BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, N. 72 zu Art. 47 LugÜ; MICHAEL LAZOPOULOS, Arrestrecht – die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem revidierten LugÜ und der Schweizerischen ZPO, AJP 2011 [5] 608 ff., 613; FELIX C. MEIER-DIETERLE, Ausländische «nicht LugÜ-Entscheide» als Arrestgrund?, Jusletter 18. Juli 2011, N. 21; NAEGELI/MARZORATI, a.a.O., N. 58 ff.; JÜRIG ROTH, Neues Arrestrecht im Nicht-LugÜ-Bereich: Der Ausländerarrest im Besonderen, in: Vorsorglicher Rechtsschutz, 2011, S. 63 ff., 74, 77 f.; DANIEL SCHWANDER, Arrestrechtliche Neuerungen im Zuge der Umsetzung des revidierten Lugano-Übereinkommens, ZBJV 2010 [146] 641 ff., 656 f.).

#### 4.5

4.5. Da nur eine einzelne Lehrmeinung das Gegenteil vorbringt (vgl. oben E. 4.4 in initio: STOFFEL, a.a.O., N. 109 zu Art. 271 SchKG), ist es nicht willkürlich anzuerkennen, dass die «Nicht-Lugano»-Urteile – einschliesslich der ausländischen Schiedssprüche – definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG darstellen.

Denn der Begriff des definitiven Rechtsöffnungstitels wird in Art. 80 Abs. 1 SchKG definiert, der bestimmt, dass der Gläubiger diese Rechtsöffnung erlangen kann, wenn er ein «vollstreckbares gerichtliches Urteil» besitzt. Es ist unbestritten, dass diese Norm sowohl die schweizerischen als auch die ausländischen Urteile umfasst. Diese Auslegung wird auch durch Art. 81 Abs. 3 SchKG bestätigt, der die Einwendungsmöglichkeiten des Schuldners genauer angibt, der allgemein durch ein «in einem anderen Staat» ergangenes Urteil verurteilt wurde, ob es gemäss einem Staatsvertrag oder gemäss dem IPRG vollstreckbar ist (vgl. namentlich BSK SchKG I-STAEHELIN, N. 59 ff. zu Art. 80 SchKG; vgl. auch, zu Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG, BOLLER, a.a.O., S. 36; UCHER, a.a.O., N. 18 zu Art. 29 IPRG; NAEGELI/MARZORATI, a.a.O., N. 54 ff.). Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG, der auf den «definitiven Rechtsöffnungstitel» verweist, unterscheidet auch nicht zwischen den Urteilen. Ausserdem geht aus der Botschaft

ausdrücklich hervor, dass die ausländischen «Nicht-Lugano»-Urteile definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne dieser Bestimmung sind (vorerwähnte Botschaft, S. 1821). Somit führen diese Auslegungselemente zur Feststellung, dass es nicht willkürlich ist, darauf zu verzichten, die Urteile entsprechend ihrer Herkunft zu unterscheiden.

4.5.2 Aus den folgenden Gründen ist anzuerkennen, dass es ebenfalls nicht willkürlich ist zu erwägen, dass der Arrestrichter vorfrageweise über die Vollstreckbarkeit des ausländischen «Nicht-Lugano»-Entscheides (einschliesslich eines Schiedsspruchs) nach summarischer Prüfung der Rechtsgrundlage entscheiden kann, die auf dem bloss glaubhaft gemachten Sachverhalt beruht, nach deren Beendigung er einen einstweiligen Entscheid fällt, der definitionsgemäss keine Rechtskraft erlangt. Wie unter dem alten Recht (vgl. oben E. 4.3.1) muss der Geschworene den Arrestgrund glaubhaft machen (Art. 272 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG) und wird beweisen müssen, dass prima facie kein Einwand der Anerkennung und der Vollstreckung des Entscheids entgegensteht. Die vertiefte Prüfung der Voraussetzungen der Art. 25 ff. IPRG – im Falle eines ausländischen Schiedsspruchs derjenigen von Art. V des Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Übereinkommen von New York; SR 0.277.12) – wird später im Einspracheverfahren gegen den Arrestbefehl stattfinden (Art. 278 SchKG).

Denn, obwohl er nicht ausdrücklich verlangt, dass der Gläubiger, der einen «Nicht-Lugano»-Entscheid besitzt, dessen Exequatur erlangt, bevor er ein Arrestbegehren stellt, ist der Wortlaut von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG, der auf einen «definitiven Rechtsöffnungstitel» verweist, das heisst gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG auf einen «vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid», nicht vollkommen klar, und mehrere Auslegungen dazu sind möglich.

Hingegen geht aus der vorerwähnten Botschaft hervor, dass der Wille des Gesetzgebers darin bestand, für alle Gläubiger mit einem vollstreckbaren Urteil einen einzigen Arrestgrund vorzusehen, ohne nach der Herkunft dieses Urteils zu unterscheiden, und somit allgemein die Verfügung eines Arrestes zu begünstigen (vgl. oben E. 4.3.2; vorerwähnte Botschaft, zu 6.3, 1831 f.; vgl. auch BOLLER, a.a.O., S. 42 f.; MEIER-DIETERLE, a.a.O., N. 19). Aus diesem Grunde verzichtete der Gesetzgeber darauf zu verlangen, dass der Gläubiger, der ein ausländisches Urteil besitzt, nur ein Arrestbegehren stellen kann, wenn sein Schuldner im Ausland wohnhaft ist. Somit wollte er die Gläubiger, die ein «Nicht-Lugano»-Urteil besitzen, nicht in eine weniger vorteilhafte Lage versetzen als diejenige, in der sie sich unter Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 aSchKG befanden (vgl. oben E. 4.3.1), indem er ihnen auferlegt hätte, vorgängig einen definitiven Exequatur-Entscheid zu erlangen, um den Arrest begehren zu können. Es muss ebenfalls anerkannt werden, dass die neue Ziff. 4 von Art. 271 Abs. 1 SchKG, welche die «Nicht-Lugano»-Urteile nicht als alternative Voraussetzung zur Gewährung des Arrestes anführt, keine Lücke enthält.

Ausserdem stimmt die Anerkennung eines vorfrageweisen Exequatur-Entsches des «Nicht-Lugano»-Urteils mit dem summarischen Verfahren überein, dem der Arrest unterliegt. Gemäss diesem Verfahren darf der Arrestgrund – vorliegend das Bestehen eines definitiven Rechtsöffnungstitels – nur vorläufig anerkannt werden, beim Abschluss einer summarischen Prüfung des Rechts, die auf der blossen Glaubhaftigkeit des Sachverhalts beruht [BGE 138 III 636 = Pra 2013 Nr. 38]. Wenn man dem Gläubiger eines «Nicht-Lugano»-Urteils vorschreibe, einen definitiven Exequatur-Entscheid zu erlangen, der auf der Grundlage einer vollständigen Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ergangen ist, würde man von den Grundsätzen abweichen, die das summarische Verfahren leiten (vgl. vor allem BOLLER, a.a.O., S. 41). Eine andere Lösung ist zwar gemäss Art. 271 Abs. 3 SchKG für die «Lugano»-Urteile massgebend, aber sie ist durch die erleichterten Voraussetzungen zur Erlangung des Exequaturs gerechtfertigt. Denn seit der Revision des LugÜ ist das in Art. 41 LugÜ festgelegte vorgängige Exequatur-Verfahren in erster Instanz einseitig, und die Prüfung der angerufenen Behörde ist auf die Erfüllung der «in Art. 53 vorgesehenen Förmlichkeiten» beschränkt, nämlich die Beibringung des Entscheids und der Bescheinigung von Art. 54 LugÜ. Die Prüfung der Gründe für die Versagung der Anerkennung der Art. 34 und 35 LugÜ wird ganz auf das Stadium der Beschwerde verschoben (Art. 41 und 45). Das LugÜ von 2007 gewährleistet somit dem Vollstreckungsbegehren einen Überraschungseffekt, der den Beklagten hindert, seine Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung zu entziehen (BUCHER, a.a.O., N. 1, 3 und 5 zu Art. 41 LugÜ). Auch wenn der Arrestrichter gemäss Art. 271 Abs. 3 SchKG endgültig über das Exequatur des «Lugano»-Urteils entscheidet, bleibt der Überraschungseffekt erhalten. Dies wäre bei einem dem «Lugano»-Urteil vorhergehenden Exequatur-Verfahren nicht der Fall, da dieses gemäss Art. 25 ff. IPRG kontradiktorisch ist (vgl. Art. 29 Abs. 2 IPRG; Art. V Übereinkommen von New York; namentlich MEIER-DIETERLE, a.a.O., N. 15 und 24): Der für die Durchführung des Arrestes unerlässliche Überraschungseffekt wäre dadurch gefährdet.

Zusammengefasst: Es ist nicht willkürlich zu erwägen, dass der Arrestrichter vorfrageweise über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen «Nicht-Lugano»-Entsches urteilen muss. In Anbetracht der Folgen seines – zwar provisorischen – Entsches für das Vermögen des Schuldners obliegt es ihm jedoch, die Voraussetzungen der Anerkennung und des Exequaturs mit Sorgfalt zu prüfen, vor allem wenn das ausländische Urteil in Abwesenheit erging oder in einem Staat, mit dem keine Gegenseitigkeit bezüglich der Anerkennung und der Vollstreckung der Entscheide besteht.

4.6 Daraus ergibt sich, dass vorliegend die kantonale Behörde bei der Anwendung von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG Art. 9 BV nicht verletzt, indem sie die Arresteinsprache nach einer inzidenten Prüfung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen, dem Übereinkommen von New York unterstehenden Schieds-

spruches abwies und den Arrest bestätigte. Folglich muss die Willkürüge abgewiesen werden.

5.

In einer anderen Rüge beanstandet der Beschwerdeführer Willkür bei der Beweiswürdigung (Art. 9 BV). Im Wesentlichen wiederholt er jedoch seine vorhergehende Rüge, indem er dem kantonalen Gericht vorwirft, erwogen zu haben, dass der ausländische Schiedsspruch einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstelle. Da das Schicksal dieser Rüge aus den oben dargelegten Gründen besiegelt ist, wird die Kritik gegenstandslos.

6.

In seiner letzten Rüge beanstandet der Beschwerdeführer die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Er nimmt jedoch noch einmal, unter einem anderen Blickwinkel, seine erste Rüge auf, indem er behauptet, dass der kantonale Entscheid ihn der Möglichkeit beraube, den Beweis für die Gründe zur Ablehnung der Anerkennung des Schiedsspruchs im Rahmen eines vor dem Arrest durchgeführten Exequatur-Verfahrens zu erbringen, die im Übereinkommen von New York vorgesehen sind. Da das Schicksal dieser Rüge aus den oben dargelegten Gründen besiegelt ist, wird die Kritik gegenstandslos.

7.

Folglich wird die Beschwerde abgewiesen. Die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 10 000.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dieser ist ausserdem verpflichtet, den Beschwerdegegnern den Betrag von Fr. 12 000.– als Entschädigung für das Verfahren vor Bundesgericht zu entrichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).